

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Polizeiverordnung über die Bekämpfung der Bart- und Scherflechten. S. 63.

№ XXIV. Polizeiverordnung

vom 9. September 1918

über die Bekämpfung der Bart- und Scherflechten.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Ges. S. 238), wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Die dem Geschäftsbetriebe der Barbier und Friseur dienenden Räume dürfen nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht als Schlafräume benutzt werden. Sie sind stets sauber zu halten, täglich vor Beginn des Geschäftsbetriebs feucht anzuwischen sowie ausreichend zu lüften; die Möbel und Geräte müssen sorgfältig gereinigt werden. Geschnittene Haare sind sofort zusammenzutehren und zu beseitigen, Hände und Kopfen dürfen in den Räumen nicht gebühret werden.

In den Geschäftsräumen müssen sich folgende Geräte befinden:

1. eine an die Wasserleitung angeschlossene Waschgelegenheit oder, wo eine Wasserleitung nicht vorhanden ist, ein ausreichendes Vorrat an reinem Wasser sowie Tücher zum Abtrocknen für das Personal. Die Waschgelegenheit und die Tücher müssen sich an einer für die Kunden sichtbaren Stelle befinden;
2. mindestens ein mit Wasser gefüllter Spundnapf;
3. ein Behältnis zur Aufnahme der gebrauchten Wäsche;
4. ein dichter geschlossener Kasten zur Aufnahme von Haarabfällen und dergleichen;

Abgegeben in Rudolstadt am 4. Oktober 1918.